

# Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

**Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien**

**Per E-Mail an [susanne.baumann@bmf.gv.at](mailto:susanne.baumann@bmf.gv.at)  
sowie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Wien, 27.02.2012

Zahl: **STG 01; 541/2012**

## **GZ. BMF-010000/0002-VI/1/2012**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012)**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

### **Zu Artikel X2 Z 3:**

**Die Anfügung einer neuen Z 4 in § 21 Abs. 3 KStG 1988 möge unterbleiben**

Wie in den amtlichen Erläuterungen ausgeführt wird, „soll im Hinblick auf die Änderungen bezüglich der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen in der Einkommensteuer auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der 2. Art eine Steuerpflicht für Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 EStG eingeführt werden.“ Unter beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der 2. Art werden inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts und folgende Körperschaften verstanden, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit sie nach § 5 KStG 1988 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind:

1. Juristische Personen des privaten Rechts.
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.
3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen.

Der Evangelischen Kirche, ihren Pfarrgemeinden und nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen kommt gemäß Protestantengesetz für den staatlichen Bereich die

Rechtspersönlichkeit von Körperschaften öffentlichen Rechts zu. Weiters nehmen evangelisch-kirchliche Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten auch als juristische Personen des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts gemäß § 5 KStG 1988 befreite Aufgaben wahr, insbesondere die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (§ 5 Z 6 KStG 1988).

Sowohl die Evangelische Kirche mit ihren Pfarrgemeinden und Einrichtungen als auch sonstige Körperschaften im Sinne des § 5 Z 6 KStG 1988 erfüllen wichtige öffentliche Aufgaben, oft werden sie im Auftrag der öffentlichen Hand gegenüber der Bevölkerung tätig. Verluste aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben können öfters nur durch den Verkauf von Grundstücken abgedeckt werden.

Weiters muss bedacht werden, dass die Grundstücke großteils bereits seit Jahrzehnten bzw. sogar Jahrhunderten im Eigentum der Kirche von Pfarrgemeinden oder anderen Evangelischen Einrichtungen stehen und das Ausmaß der Tätigkeit gewachsen oder aber geschrumpft (sinkende Mitgliederzahlen) ist. Damit sind auch die genutzten Grundstücke zu klein bzw. zu groß geworden, sodass Übersiedlungen in Objekte passender Größe erforderlich werden. Bei all diesen Veränderungen dürfen die erzielten Grundstückserlöse aufgrund der Kirchenverfassungen sowie der Regelungen gemäß §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bzw. gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verwendet werden.

Darüber hinaus möge bedacht werden, dass die angeführten Aufgaben und Zwecke, da im öffentlichen Interesse gelegen, teilweise auch durch öffentliche Mittel finanziert werden. Sollte es zur Immobilienertragsteuer gemäß neuem § 21 Abs. 3 Z 4 KStG kommen, ließe sich das bisherige Leistungsniveau nur durch eine Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse aufrechterhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den angeführten Rechtsträgern nicht zugemutet werden kann, dass sie bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung und deren Finanzierung mit Körperschaftsteuer belastet werden.

Für den Fall, dass doch die geplante Z 4 angefügt wird, wird ersucht, die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. zB § 18 Abs. 1 Z 5 EStG) sowie Körperschaften gemäß § 5 Z 6 KStG von der Immobilienertragsteuer auszunehmen. Sollte auch diesem Ersuchen nicht nachgekommen werden, möge eine Übertragung stiller Reserven ähnlich dem § 12 EStG geschaffen werden.

Diesen Punkt abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Anfügung einer neuen Ziffer 4 die in § 24 Abs. 1 KStG geregelten Einkünfte beschränkter Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 3 Z 4 KStG aus der Veranlagungspflicht auszunehmen sind, da andernfalls zweifelhaft sein kann, ob eine Veranlagungspflicht für die Grundstücksveräußerungen trotz der Abgeltungswirkung der Immobilienertragsteuer gemäß neuem zweiten Satz in § 24 Abs. 2 KStG besteht.

#### **Zu Artikel X3 Z 1:**

#### **Die Anfügung eines neuen Unterabsatzes in § 6 Abs. 2 UStG 1994 möge unterbleiben**

Die Evangelische Kirche in Österreich nimmt zu dieser Novellierung aus dem Blickwinkel einer Mieterin Stellung, die das Grundstück nicht ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug zulassen. Dies ist bei Kirchen, Pfarrgemeinden, kirchlichen Einrichtungen sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfüllenden Körperschaften häufig der Fall, da sie entweder ausschließlich hoheitliche Tätigkeiten und/oder unecht umsatzsteuerbefreite Leistungen (§ 6 Abs. 1 Z 14, 18, 23, 24, 25) erbringen oder zusätzlich zu diesen auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Aufgrund der historischen Entwicklungen erbringen sie häufig sowohl nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerbefreite Leistungen als auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Da auch für diese „gemischte“ Situation durch den neuen Unterabsatz dem Vermieter der Vorsteuerabzug versagt werden soll, bestünde zukünftig eine Benachteiligung im Vergleich zu gewerblichen, ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringenden Mietern.

Der neue Unterabsatz würde dazu führen, dass in der Unternehmerkette die Umsatzsteuer Kostenfaktor würde. Dies wird auch sichtbar, wenn Pfarrgemeinden ein neues Pfarrhaus errichten und im Wege des Leasings finanzieren. Die Pfarrerin bzw der Pfarrer hat aufgrund der Ordnung des geistlichen Amtes (ein Kirchengesetz) eine Wohnung im Pfarrhaus zu beziehen (sogenannte Residenzpflicht). Dies führt einerseits zu einem Lohnsteuersachbezug, andererseits zu einer Umsatzsteuerpflicht. Aufgrund des neuen Unterabsatzes stünde der Leasinggesellschaft für die Errichtung kein Vorsteuerabzug zu, sodass die Bruttobeträge der Leasingraten-Kalkulation zugrunde liegen und die Leasinggesellschaft weist keine Umsatzsteuer aus, die die Pfarrgemeinde als Vorsteuer abziehen könnte, soweit sie sich auf die PfarrerInnen-Wohnung bezieht. Andererseits hätte die Pfarrgemeinde einen Sachbezug zu ermitteln, dem der an die Leasinggesellschaft gezahlte Mietzins (Leasingrate) zugrunde zu legen ist, der die nicht abzugsfähig gewesene Vorsteuer enthält, also brutto ist. Von diesem Bruttobetrag ausgehend hätte die Pfarrgemeinde die Umsatzsteuer für die Dienstwohnung abzuführen, sodass es zu einer Kaskadierung der Umsatzsteuer und einer Benachteiligung käme.

Aus den genannten Gründen werden die dergestellten Änderungen abgelehnt; teilweise besteht auch Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, insbesondere aufgrund von sachlich nicht rechtfertigenden Benachteiligungen.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat



Mag. Klaus Köglberger  
Oberkirchenrat